

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 177 Ordnung für den Beirat des Amtes für Missionarische Dienste.

Vom 9. Juli 1991. (GVBl. S. 93)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß §127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung die folgende Ordnung für den Beirat des Amtes für Missionarische Dienste:

1. Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Amtes für Missionarische Dienste durch Beratung und Unterstützung zu fördern und zu begleiten. Dazu gehören insbesondere

- a) Besprechung von Tätigkeitsberichten aus den einzelnen Arbeitsfeldern,
- b) Planung und Auswertung besonderer Vorhaben,
- c) Beratung des Evangelischen Oberkirchenrats bei der Besetzung der Amtsleiterstelle,

d) Vorschläge für die Haushaltsplanaufstellung und für die Verwendung der Haushaltsplanmittel,

e) Mitwirkung bei Entscheidungen über die Verwendung der dem Amt zur Verfügung stehenden Kollekten- und Spendenmittel.

2. Mitglieder des Beirats

Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

- a) Der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Missionarische Dienste;
- b) vier Mitglieder der Landessynode,
- c) drei Bezirksbeauftragte für Missionarische Dienste, die von der Konferenz der Bezirksbeauftragten bestimmt werden, wobei die drei Kirchenkreise und die unterschiedlichen Verhältnisse in den Kirchenbezirken der Landeskirche beachtet werden sollen;

- d) bis zu sieben weitere Mitglieder, die von den Mitgliedern nach Nr. 2 Buchst. a, b, c aus den Gruppen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsfeldern des Amtes und aus den landeskirchlichen Gruppen, mit denen das Amt besonders zusammenarbeitet, im Benehmen mit der jeweiligen Gruppe hinzugewählt werden.

3. Vorsitz und Arbeitsweise

- a) Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus ihrer Mitte, ausgenommen den Amtsleiter bzw. die Amtsleiterin. Wird zum/zur Vorsitzenden ein hauptberuflich bei der Landeskirche beschäftigtes Mitglied gewählt, soll die Vertretung ein ehrenamtlich tätiges Mitglied des Beirats übernehmen; wird zum/zur Vorsitzenden ein ehrenamtlich tätiges Mitglied des Beirats gewählt, soll die Vertretung ein hauptberuflich bei der Landeskirche beschäftigtes Mitglied übernehmen.
- b) Der/die Vorsitzende beruft den Beirat in der Regel dreimal pro Jahr zu einer Sitzung ein.
- c) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Beirat durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einzube-

rufen. Dem Antrag muß eine Tagesordnung beigelegt sein.

- d) An den Sitzungen des Beirats können – außer bei der Behandlung von Personalangelegenheiten – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Missionarische Dienste teilnehmen.
- e) Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats kann an allen Sitzungen teilnehmen.

4. Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats ist mit der Amtszeit der Landessynode identisch.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft. Zugleich wird die bisherige Ordnung aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Juli 1991

Evangelischer Oberkirchenrat

Baschang

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 178 Verordnung mit Gesetzeskraft über das Berliner Missionswerk.

Vom 31. Mai 1991. (KABl. S. 106)

Mit Zustimmung des Ordnungsausschusses und des Ausschusses für Ökumene, Weltmission und kirchlicher Entwicklungsdienst der Synode wird aufgrund von Artikel 15 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Die Kirche ist gesandt, das Evangelium durch Wort und Tat der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Weltmission ist daher Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg hat teil an diesem Dienst. Sie nimmt ihn in und mit der Weltchristenheit wahr. Dieses Gesetz dient der Durchführung der Grundordnung.

§ 1

(1) Das Berliner Missionswerk ist ein Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Andere Kirchen können in diesem Werk mitarbeiten (beteiligte Kirchen). Die Zusammenarbeit mit den an diesem Werk beteiligten Kirchen wird durch diese Verordnung mit Gesetzeskraft und durch Vereinbarungen geregelt.

(2) Das Berliner Missionswerk dient der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und den beteiligten Kirchen zur Wahrnehmung ihres missionarisch-ökumenischen Auftrages.

(3) Das Berliner Missionswerk gestaltet seine Arbeit in der Bindung an Schrift und Bekenntnis. In Erfüllung des Missionsauftrages handelt es im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.

§ 2

(1) Das Berliner Missionswerk nimmt die ihm von Missionsgesellschaften und -vereinen in Vereinbarungen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.*)

(2) Die bestehenden Bindungen der im Berliner Missionswerk zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften zu Kirchen, kirchlichen Einrichtungen und Werken sowie zur Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3

Das Berliner Missionswerk hat insbesondere

1. ihm durch Gesetz oder durch Vereinbarungen übertragene Aufgaben zu verantworten und unter den heutigen Voraussetzungen fortzuführen;
2. die Verantwortung der Gemeinden für die Weltmission zu wecken und zu fördern und ihnen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu helfen;
3. die Organe der Landeskirchen auf dem Gebiet der Weltmission zu beraten und ihnen Anregungen zu geben;
4. neue Aufgaben in der Weltmission zu übernehmen;
5. die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchen und Gemeinden mit den Partnerkirchen insbesondere in Afrika, Asien und dem Nahen Osten zu fördern;
6. von der Mission und Evangelisation der Partnerkirchen zu lernen, auf ihre Kritik zu hören und ihre Erfahrungen an Kirchen und Gemeinden weiterzugeben;
7. die Mitarbeit von Christen aus den Partnerkirchen in den Kirchen und Gemeinden zu suchen und zu fördern;

*) Vereinbarungen mit der Berliner Missionsgesellschaft (Berlin West) e.V., der Deutschen Ostasienmission, der Gossner Mission und dem Jerusalemverein vom 18. Dezember 1974 sowie mit der Morgenländischen Frauenmission vom 25. April 1984.

8. Mitarbeiter, die von den Partnerkirchen in ihren Dienst gerufen werden, zu gewinnen und auf ihre Aufgabe vorzubereiten;
9. die Partnerkirchen in ihrer Arbeit – auch finanziell – zu unterstützen und ihre Arbeit zu begleiten;
10. die Öffentlichkeit über Weltmission zu informieren;
11. auf das Leiden, das Unrecht, die Verletzungen der Menschenrechte in Ländern der Partnerkirchen und im eigenen Land hinzuweisen und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten;
12. im Rahmen seiner Aufgaben mit den nationalen und internationalen Einrichtungen für Weltmission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst das ökumenische Teilen zu fördern.

§ 4

Das Berliner Missionswerk arbeitet mit anderen Gesellschaften und Institutionen, die sich mit Weltmission befassen, zusammen. Diese Zusammenarbeit soll durch Vereinbarungen geregelt werden.

§ 5

(1) Die Organe des Berliner Missionswerkes sind:

1. die Missionskonferenz,
2. der Missionsrat.

(2) Das Berliner Missionswerk unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 6

(1) Der Missionskonferenz gehören an:

1. zehn von der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie jeweils bis zu zehn von den Synoden der beteiligten Kirchen nach Maßgabe der Vereinbarung und entsprechend ihrer Mitgliederzahl Gewählte,
2. zehn vom Missionsrat der vorangegangenen Wahlperiode Berufene; mindestens sechs dieser Berufenen sollen Erfahrungen in der gemeindlichen Partnerschaftsarbeit haben,
3. je zwei Vertreter der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften,
4. die Mitglieder des Missionsrates, soweit sie nicht gemäß Nummern 1 bis 3 Mitglieder der Missionskonferenz sind.

Unter den in Nummern 1 und 2 Genannten dürfen jeweils nicht mehr als die Hälfte bei kirchlichen Körperschaften oder Werken beruflich tätig sein.

(2) Für die Mitglieder der Missionskonferenz gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden Stellvertreter bestellt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(3) Die Amtszeit der Missionskonferenz beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger.

§ 7

(1) Die Missionskonferenz wählt ihren Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter; sie bilden das Präsidium und bereiten im Benehmen mit dem Missionsrat die Sitzungen der Missionskonferenz vor.

(2) Die Aufgaben der Missionskonferenz sind:

1. Grundsätze zu beschließen und Anregungen für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu geben;

2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Beendigung bestehender Arbeitsbereiche zu beschließen;
3. Vereinbarungen gemäß § 2 zu beschließen;
4. acht Mitglieder des Missionsrates zu wählen, darunter je einen Vertreter der im Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften (§ 2), soweit deren Vorstand einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat;
5. den Tätigkeitsbericht des Missionsrates entgegenzunehmen und zu erörtern;
6. den Direktor des Berliner Missionswerkes auf Vorschlag des Missionsrates im Einvernehmen mit der Kirchenleitung für eine Amtszeit von zehn Jahren zu wählen;
7. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes festzustellen;
8. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Missionsrates und der Geschäftsstelle zu beschließen;
9. einen ständigen Haushaltsausschuß zu bilden.

(3) Die Missionskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Bildung eines Grundsatzausschusses und weiterer Ausschüsse, kirchengebietsbezogener Konferenzen, Beiräte und Arbeitskreise regelt.

§ 8

(1) Die Missionskonferenz tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Ihr Vorsitzender beruft sie ein und leitet die Tagung. Er lädt jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung ein.

(2) Die Missionskonferenz muß einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Missionsrat es beantragen.

(3) Die Missionskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Ist die Missionskonferenz nicht beschlußfähig, kann sie binnen zwei Wochen zu einer innerhalb von drei Monaten stattfindenden neuen Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden mit dem Hinweis, daß sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder schon mit der Einladung ausdrücklich unter Hinweis auf diese Bestimmung bereits zu einer weiteren Sitzung einladen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt oder die Wahl erfolglos.

(5) Über jede Tagung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 9

(1) Dem Missionsrat gehören an:

1. der Vorsitzende der Missionskonferenz;
2. acht von der Missionskonferenz gewählte Mitglieder (§ 7 Abs. 2 Nr. 4);
3. zwei von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg berufene Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung;
4. je ein von den anderen beteiligten Kirchen entsandtes Mitglied;

5. ein vom Rat der Evangelischen Kirche der Union entsandtes Mitglied;
6. bis zu zwei Mitglieder, die vom Missionsrat berufen werden können.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(3) An den Sitzungen des Missionsrates nehmen beratend teil:

1. ein Vertreter des Evangelischen Missionswerks im Bereich der Bundesrepublik Deutschland;
2. die zuständigen Referenten der Konsistorien bzw. Landeskirchenämter der beteiligten Kirchen;
3. der Direktor und Referenten der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes.

§ 10

(1) Der Missionsrat wählt einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung aus seiner Mitte.

(2) Die Aufgaben des Missionsrates sind:

1. unter Beachtung der von der Missionskonferenz beschlossenen Grundsätze die Richtlinien für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu bestimmen und Anregungen für seine Arbeit zu geben;
2. das Berliner Missionswerk zu leiten und zu vertreten;
3. bei der Vorbereitung der Tagung der Missionskonferenz mitzuwirken und deren Beschlüsse auszuführen;
4. zehn Mitglieder der Missionskonferenz zu berufen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2);
5. die Referenten zu berufen (§ 12 Abs. 2) sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Direktors zu bestimmen;
6. den Geschäftsbericht der Geschäftsstelle entgegenzunehmen;
7. der Missionskonferenz einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und den Synoden der beteiligten Kirchen nach Berücksichtigung der Anregungen der Missionskonferenz jährlich über die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu berichten;
8. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes aufzustellen.

(3) Die Aufgaben gemäß Absatz 2 Nr. 2 können dem Direktor des Missionswerkes durch Beschluß des Missionsrates teilweise übertragen werden. Der Zustimmung des Missionsrates bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden können;
3. die Übernahme von Bürgschaften.

§ 11

(1) Der Missionsrat tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Sein Vorsitzender lädt zu den Sitzungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) Der Missionsrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, daß in Eilfällen der Vorsitzende – ggf. mit einem seiner Vertreter oder einem weiteren Mitglied des Missionsrates – vorläufige Entscheidungen anstelle des Missionsrates treffen darf.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt oder die Wahl erfolglos.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die zumindest die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und den Wortlaut der Beschlüsse enthält.

§ 12

(1) Die Geschäftsstelle ist kollegial verfaßt. Dem Kollegium gehören der Direktor und die Referatsleiter an. Der Missionsrat gibt dem Kollegium eine Geschäftsordnung.

(2) Die Referenten werden vom Missionsrat auf Vorschlag des Direktors nach Anhörung des Kollegiums berufen.

§ 13

(1) Die laufenden Geschäfte des Berliner Missionswerkes führt die Geschäftsstelle im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den Grundsätzen der Missionskonferenz (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) und nach den Richtlinien des Missionsrates (§ 10 Abs. 2).

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere

1. die Beschlüsse des Missionsrates auszuführen,
2. die Mitarbeiter, die auf Beschluß des Missionsrates in den Dienst der Partnerkirchen entsandt werden, einzustellen oder zu berufen,
3. die Sitzungen des Missionsrates vorzubereiten.

(3) Ein die rechtsgeschäftliche Vertretung betreffender Beschluß der Missionskonferenz ist jeweils vom Vorsitzenden der Missionskonferenz oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 14

(1) Das Berliner Missionswerk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuweisungen von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und den beteiligten Kirchen.

(2) Das Vermögen des Berliner Missionswerkes ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Es dient ausschließlich und unmittelbar den in § 3 beschriebenen Aufgaben. Wird das Berliner Missionswerk aufgelöst, darf sein Vermögen nur für die Arbeit der Weltmission verwendet werden.

§ 15

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft enden die Amtszeiten der bisherigen Organe des Berliner Missionswerkes. Innerhalb eines Jahres sind die Organe nach dieser Verordnung mit Gesetzeskraft zu bilden.

(2) Bis zur Bildung neuer Organe nach dieser Verordnung mit Gesetzeskraft werden die Aufgaben des Missionsrates übergangsweise von folgenden Personen als vorläufigem Missionsrat wahrgenommen:

1. bisheriger Vorsitzender der Missionskonferenz,
2. bisheriger Vorsitzender des Missionsrates,
3. bisheriger Vorsitzender des Kuratoriums des Ökumenisch-Missionarischen Zentrums/Berliner Missionsgesellschaft,
4. dessen Stellvertreter,
5. zwei von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg benannte Vertreter,
6. je ein Vertreter der beteiligten Kirchen,
7. ein Vertreter der Evangelischen Kirche der Union.

(3) Das Recht aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird bei der im Jahre 1991/92 anstehenden Bildung der Missionskonferenz von dem vorläufigen Missionsrat wahrgenommen.

(4) Bis zur Bildung neuer Organe nach dieser Verordnung mit Gesetzeskraft werden die Aufgaben der Missions-

konferenz von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im Einvernehmen mit dem Ständigen Synodalausschuß für Ökumene, Weltmission und kirchlicher Entwicklungsdienst wahrgenommen.

§ 16

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Berliner Missionswerk (Missionswerksgesetz vom 12. Mai 1990, KABL. S. 73) außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1991

Kirchenleitung

Dr. Forck

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 179 Verordnung über die Wahl zu den Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 22. Juni 1991. (KABL. S. 108)

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. März 1991 (KABL. 1991, Nr. 4/5, S. 53) bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei bis fünf wahlberechtigten Mitgliedern und der entsprechenden Zahl von Ersatzmitgliedern.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen nach Möglichkeit einer Mitarbeitervertretung nicht angehören. Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes als Wahlbewerber aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 2

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach mündlicher Benennung durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt werden. Die Mitarbeiterversammlung kann mit einfacher Mehrheit schriftliche Abstimmung beschließen.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 1 MVG ist die Mitarbeiterversammlung unverzüglich durch die Dienststellenleitung einzuberufen.

(3) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung, so beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein. In den Fällen des § 5 Abs. 2 MVG beruft der jeweilige Propst die Mitarbeiterversammlung ein. In den Fällen des § 5 Abs. 3 MVG benennt der zuständige Landessuperintendent einen Propst, der die Mitarbeiterversammlung einberuft.

(4) Bei der ersten Bildung von Mitarbeitervertretungen achtet der zuständige Landessuperintendent darauf, daß in den Propsteien das Wahlverfahren durchgeführt wird und koordiniert erforderlichenfalls die Zusammenschlüsse benachbarter Propsteien nach § 5 Abs. 3 MVG.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im Folgenden bestimmten Handlungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste der nach § 8 MVG Wahlberechtigten (Wählerliste) und eine Liste der nach § 9 MVG wählbaren Mitarbeiter zusammen. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl bei der Dienststelle für die Dauer von einer Woche zur Einsicht auszulegen oder allen Wahlberechtigten zu übersenden.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung oder Zugang der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung gemäß § 12 MVG enthalten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststellenleitung auf die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember des Wahljahres festgelegt. Der Wahlvorstand erstellt spätestens vier Wochen vor dem

Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist, auswärtigen Wahlberechtigten durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 4 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Listen binnen einer Woche nach Bekanntmachung (Auslegung oder Zusendung) beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Voraussetzungen für die Briefwahl (§ 9),
- g) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Frist gemäß § 6 einzureichen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe oder Zugang des Wahlausschreibens einen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Mitarbeiter zu wählen sind.

(2) Die Wahlvorschläge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Beanstandungen sind umgehend dem Unterzeichner des Wahlvorschlags (Abs. 1) mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden. Der Wahlvorstand überzeugt sich, daß die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen enthalten wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z.B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlags (Abs. 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in eine verschlossene

Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als erforderlich, so kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk soll ein Mitglied des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer zu ziehen.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Die Kennzeichnung soll durch ein Kreuz an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Körperlich behinderte Mitarbeiter können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Auf Antrag wird solchen Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Briefumschlag, auf dem der Absender verzeichnet ist, durch den Wahlvorstand übersandt. Der Antrag soll eine Woche vor der Wahl beim Wahlvorstand vorliegen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Aushändigung des Wahlbriefes ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Nach Schließung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln, legt diese in die Wahlurne und vernichtet die Wahlbriefumschläge.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind gemäß § 8 Abs. 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluß der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter sind gewählt die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Als Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitarbeitervertreter durch Los ausgeschieden sind.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind;
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.
- d) die einen Zusatz enthalten.

(6) Sind Eheleute, Eltern oder Kinder gleichzeitig in dieselbe Mitarbeitervertretung gewählt worden, so scheidet derjenige von ihnen aus, der die niedrigere Zahl der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb einer Woche dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12

Vereinfachte Wahl

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 MVG sowie in Dienststellen mit bis zu 20 Mitarbeitern kann eine vereinfachte Wahl durchgeführt werden, wenn dies die Mitarbeiterversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(2) Im vereinfachten Verfahren wird die Wahl der Mitarbeiter in einer Wahlversammlung der Mitarbeiter durchgeführt. Die Wahlversammlung kann unmittelbar mit der Mitarbeiterversammlung nach § 2, in der der Wahlvorstand gebildet wird, verbunden werden. Wird die Wahlversammlung nicht mit dieser Mitarbeiterversammlung verbunden, ist sie gesondert vom Wahlvorstand einzuberufen.

(3) Die Wahlvorschläge werden in der Wahlversammlung durch Zuruf oder schriftlich gemacht. Sie werden zur Niederschrift genommen und der Versammlung bekanntgegeben.

(4) Zur Durchführung der Wahl werden an die Wahlberechtigten Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen, die ihre Zustimmung gegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge ausgegeben. Die von den Wahlberechtigten ausgefüllten und gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und vom Wahlvorstand sofort ausgezählt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann auch offen (durch Handzeichen oder Zuruf) abgestimmt werden. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses regelt sich nach § 10 Abs. 3 und 4.

(6) Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden. Im übrigen gilt § 11 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, und dem Oberkirchenrat mit.

§ 14

Wahlakten

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Listen der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre aufzubewahren.

§ 15

Übergangsbestimmungen

In Dienststellen, in denen im Laufe des Jahres 1991 Mitarbeitervertretungen gebildet worden sind, die den Anforderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes entsprechen, bleiben diese bis zur nächsten allgemeinen Wahl im Amt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat die vorstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 24. Juni 1991

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier
Landesbischof

Nr. 180 Bekanntmachung zum Kirchengesetz über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 12. Juli 1991. (KABl. S. 113)

Das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche vom 16. März 1991 (Kirchliches Amtsblatt S. 41) ist mit Wirkung vom 27. Juni 1991 in Kraft getreten, nachdem das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden ist. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an nimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs die Rechte und Pflichten einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

Schwerin, den 12. Juli 1991

Der Oberkirchenrat

Müller

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 181 Richtlinien über die Höhe der Stellenzulage für Pfarrer im Schuldienst und Krankenhauspfarrer.

Vom 21. Mai 1991. (ABl. S. 98)

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –) vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1989 (ABl. S. 80), erläßt der Landeskirchenrat folgende Richtlinien über die Höhe der Stellenzulage für Pfarrer im Schuldienst und Krankenhauspfarrer:

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Höhe der Stellenzulage für Pfarrer im Schuldienst, die im Gestellungsvertrag an öffentlichen oder privaten Schulen hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, und für Pfarrer, die als Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle hauptamtlich die Seelsorge in Krankenanstalten wahrnehmen (Krankenhauspfarrer).

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Stellenzulage

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stellenzulage richten sich nach § 7 und § 8 des Pfarrbesoldungsgesetzes.

3. Höhe der Stellenzulage

3.1 Eine Stellenzulage in der vierfachen Höhe der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 erhalten 20 v. H. der Pfarrer im Schuldienst und 20 v. H. der Krankenhauspfarrer.

3.2 Eine Stellenzulage in der dreifachen Höhe der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 erhalten 30 v. H. der Pfarrer im Schuldienst und 30 v. H. der Krankenhauspfarrer.

3.3 Maßgebend für die Zuordnung in die Gruppen nach Nr. 3.1 und 3.2 ist die im Schuldienst bzw. die als Kranken-

hauspfarrer verbrachte Dienstzeit. Scheidet ein Pfarrer aus, so rückt jeweils der Pfarrer aus der nachfolgenden Gruppe mit der längsten Dienstzeit nach.

3.4 Die übrigen Pfarrer im Schuldienst und Krankenhauspfarrer erhalten eine Stellenzulage in der zweifachen Höhe der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14, wenn sie die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllen.

4. Übergangsregelung

4.1 Pfarrer im Schuldienst und Krankenhauspfarrer, denen nach den bisher geltenden Grundsätzen eine Stellenzulage in der vierfachen Höhe der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 gewährt wurde, erhalten die Stellenzulage in dieser Höhe weiter.

4.2 Solange mehr als 20 v. H. der Pfarrer im Schuldienst bzw. 20 v. H. der Krankenhauspfarrer der Gruppe nach Nr. 3.1 zugeordnet sind, kann jeweils nur ein Pfarrer im Schuldienst bzw. ein Krankenhauspfarrer in diese Gruppe nachrücken, nachdem zwei Pfarrer im Schuldienst bzw. zwei Krankenhauspfarrer aus dieser Gruppe ausgeschieden sind. Maßgebend ist dabei die im Schuldienst bzw. die als Krankenhauspfarrer verbrachte Dienstzeit. Der Pfarrer mit der längsten Dienstzeit im Schuldienst bzw. mit der längsten Dienstzeit als Krankenhauspfarrer rückt jeweils nach.

5. Pfarrdiakone

Diese Richtlinien finden auf Pfarrdiakone unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Ordnung des Amtes des Pfarrdiakons in der Pfälzischen Landeskirche vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1988 (ABl. S. 73), entsprechende Anwendung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1991 in Kraft, gleichzeitig treten die Grundsätze über die Zahlung von Stellenzulagen an Pfarrer und Pfarrdiakone im Schuldienst vom 1. September 1978 außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 182 Ordnung des Männerwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 18. Juli 1991. (KABl. S. 179)

Die Kirchenleitung hat am 18. Juli 1991 auf Vorschlag der Landesvertretung die folgende Ordnung des Männerwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

Präambel

Das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein selbständiges Werk im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Es bekennt sich gemäß der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dem Auftrag:

Sammlung der Männer unter dem Wort

Ausrüstung der Männer mit dem Wort

Sendung der Männer durch das Wort

Auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Kirche bezeugten Evangeliums von Jesus Christus leistet es Hilfe beim Umgang mit der Bibel, bei der Einübung des Lebens aus dem Glauben und bei der Befähigung zum Leben mit anderen.

Es arbeitet auf allen Ebenen eng zusammen mit anderen kirchlichen Diensten in Fragen der Erwachsenenbildung, der gesellschaftlichen Verantwortung und des Gemeindeaufbaus.

Artikel 1

Die Männerarbeit in den Kirchengemeinden**1. Aufgaben**

(1) In den Kirchengemeinden sollen die Männer im Sinne des Auftrages des Männerwerkes angesprochen werden.

(2) Die Männerarbeit versteht sich als Teil der Gemeindegemeinschaft und nimmt teil an den Aufgaben der Gemeinde.

2. Organisation und Leitung

(1) Die Männerarbeit geschieht im allgemeinen als Gruppenarbeit.

(2) Die Gruppe wird in der Regel geleitet vom Obmann und einem Pfarrer/einer Pfarrerin. Sie leiten die Arbeit in gemeinsamer Verantwortung und regeln die Verteilung der Aufgaben.

(3) Die Gruppe kann darüber hinaus weitere Funktionen an bestimmte Mitglieder der Gruppe vergeben, z. B. Kasensführung, Leitung von besonderen Arbeitsgemeinschaften, Schriftführung.

(4) Der Obmann wird von der Gruppe gewählt. Daneben soll ein Stellvertreter gewählt werden. Sie werden durch das Presbyterium bestätigt.

Artikel 2

Die Männerarbeit in den Kirchenkreisen**1. Aufgaben**

Die Männerarbeit in den Kirchenkreisen hat die Aufgabe, die Männerarbeit in den Kirchengemeinden zu fördern und übergemeindliche Aufgaben innerhalb des Kirchenkreises wahrzunehmen.

2. Organisation und Leitung

(1) Die Gruppen der Gemeinde-Männerarbeit innerhalb eines Kirchenkreises bilden die Männerarbeit im Kirchenkreis.

(2) Die Leiter der Gemeinde-Männerarbeit bilden die Kreisvertretung.

(3) Die Kreisvertretung wählt den Synodalobmann und dessen Stellvertreter. Beide werden durch den Kreissynodalvorstand bestätigt.

(4) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag der Kreisvertretung einen Synodalbeauftragten.

(5) Der Synodalobmann, sein Stellvertreter und der Synodalbeauftragte leiten und vertreten im Auftrag der Kreisvertretung die Männerarbeit im Kirchenkreis.

(6) Kirchenkreise, die noch keine Kreisvertretung gebildet haben, können bis zu drei beauftragte Vertreter der Männerarbeit durch den Kreissynodalvorstand benennen.

Artikel 3

**Das Männerwerk
in der Evangelischen Kirche im Rheinland****1. Aufgaben**

(1) Das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Aufgabe, die Männerarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen anzuregen und zu fördern und landeskirchliche Aufgaben der Männerarbeit wahrzunehmen.

(2) Das Männerwerk ist der Zusammenschluß der Männerarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

2. Organe

(1) Die Landesvertretung (Artikel 4)

(2) Der Landesarbeitsausschuß (Artikel 5)

Artikel 4

Die Landesvertretung**1. Aufgaben**

(1) Die Landesvertretung ist das oberste Beschlußorgan des Männerwerkes.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahres-Arbeitsberichtes,
- b) die Beratung des Haushaltsplanes,
- c) die Verabschiedung der Jahresplanung,
- d) die Bildung von Ausschüssen und Beiräten und die Wahl ihrer Vorsitzenden,
- e) die Wahl folgender Mitglieder des Landesarbeitsausschusses:

des Landesobmanns,

des Stellvertreters des Landesobmanns,

eines Theologen als Landesbeauftragten,

sowie dreier weiterer Mitglieder, von denen einer Theologe sein soll.

Die Gewählten werden von der Kirchenleitung bestätigt.

2. Zusammensetzung

Die Landesvertretung setzt sich zusammen aus

(1) den stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Synodalobmänner und deren Stellvertreter,
- b) Synodalbeauftragte für die Männerarbeit,
- c) Vertreter der Männerarbeit nach Artikel 2, Absatz 2, Ziffer 6,
- d) stimmberechtigte Mitglieder des Landesarbeitsausschusses,
- e) Vorsitzende der durch die Landesvertretung eingesetzten Ausschüsse und Beiräte.

(2) den Mitgliedern mit beratender Stimme:

- a) theologischer und juristischer Dezernent für die Männerarbeit beim Landeskirchenamt,
- b) Geschäftsführer des Männerwerkes,
- c) Regionalbeauftragte.

(3) Die Landesvertretung tagt mindestens einmal jährlich.

(4) Die Landesvertretung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Artikel 5

Der Landesarbeitsausschuß**1. Aufgaben**

(1) Der Landesarbeitsausschuß leitet entsprechend den Vorgaben der Landesvertretung das Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vertritt das Männerwerk nach außen.

(2) Der Ausschuß wird durch die von ihm eingesetzten Beiräte und Arbeitsgruppen unterstützt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Insbesondere hat der Landesarbeitsausschuß folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Landesvertretung,
- b) Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Verabschiedung des Haushaltes des Männerwerkes,
- d) Erstellung der Jahresplanung,
- e) Vorschlag zur Berufung des Landesmännerpfarrers,
- f) Empfehlung zur Anstellung der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle,
- g) Berufung von Regionalbeiräten,
- h) Einsetzung von Arbeitsgruppen.

2. Organisation und Leitung

(1) Der Landesarbeitsausschuß setzt sich zusammen aus den von der Landesvertretung gewählten Mitgliedern und dem Landesmännerpfarrer.

(2) Die Dezenten für die Männerarbeit beim Landeskirchenamt, der Geschäftsführer des Männerwerkes und die Regionalbeauftragten nehmen an den Sitzungen des Landesarbeitsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sitzungen des Landesarbeitsausschusses werden durch den Landesobmann einberufen und geleitet.

(4) Der Landesarbeitsausschuß wird nach außen vertreten durch den Landesobmann und den Landesmännerpfarrer.

Artikel 6

Amtsdauer

Die Amtsdauer aller gewählten Vertreter der Männerarbeit in den Kirchengemeinden, in den Kirchenkreisen und in der Landeskirche beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7

Der Landesmännerpfarrer

(1) Der Landesmännerpfarrer ist verantwortlich für die Zurüstung, Beratung und seelsorgerliche Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Männerarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

(2) Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landesarbeitsausschusses berufen. Seine Dienstanweisung erhält er von der Kirchenleitung nach Anhören des Landesarbeitsausschusses.

(3) Der Landesmännerpfarrer ist Mitglied des Landesarbeitsausschusses und hat im Einvernehmen mit diesem gemäß seiner Dienstanweisung sein Amt zu führen.

Artikel 8

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Beschlüsse des Landesarbeitsausschusses durch.

Artikel 9

Schlußbemerkungen

(1) Das Vermögen des Männerwerkes ist Sondervermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 183 Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter.

Vom 6. Mai 1991. (ABl. Bd. 54 S. 430)

Aufgrund von § 29 Abs. 5 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) erläßt der Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission die folgenden Richtlinien:

Vor allem die Arbeit sozialer, pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte erfordert einen ständigen Lernprozeß der Mitarbeiter im Blick auf ihr methodisches/therapeutisches und seelsorgerliches Vorgehen und die institutionellen und gesellschaftlichen Bedingungen. Dies erfolgt durch dafür ausgebildete Praxisberater (Supervisoren).

1. Supervision erhalten Berufsanfänger in den ersten Berufsjahren durch reflektierende Begleitung bei der Einübung in ihrer Tätigkeit. Darüber hinaus dient sie der ständigen Reflexion (auf die eigenen Handlungen und Gedanken gerichtetes prüfendes Nachdenken) der Berufspraxis mit den eigenen Persönlichkeitsanteilen im Beratungsprozess.
2. Supervision kann als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision erteilt werden. In der Regel ist bei Einzelsupervision von 90 Minuten pro Sitzung, bei Gruppen-

oder Teamsupervision von 150 Minuten pro Sitzung auszugehen.

3. Supervision im Block umfaßt in der Regel 20 bis 25 Sitzungen, die sich über einen Zeitraum von 1 bis 1 1/2 Jahren erstrecken können und in der Regel im Abstand von zwei bis drei Wochen stattfinden.

Vor Beginn der Supervision ist eine Übereinkunft zwischen Mitarbeiter und Anstellungsträger herzustellen. Dabei ist der Zeitpunkt und Umfang der Supervision, der Supervisor und die Frage der Kostentragung zu regeln.

4. Für die Teilnahme an Supervisionssitzungen einschließlich der erforderlichen An- und Rückreisezeit erhält der Mitarbeiter in der Regel Dienstbefreiung.

Die notwendigen Kosten der Supervision einschließlich der notwendigen Fahrtkosten nach den Bestimmungen der kirchlichen Reisekostenordnung trägt der Anstellungsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In besonderen Fällen (z. B. wenn die Supervision auf Wunsch des Mitarbeiters durch einen Supervisor erfolgt, dessen Honorar die nachstehenden Stundensätze übersteigt oder durch die Auswahl des Supervisors höhere Fahrtkosten entstehen) kann eine Beteiligung des Mitarbeiters an den Kosten vereinbart werden. Bei der Auswahl des Supervisors soll auf ein ver-

trebares Verhältnis zwischen Fahrt- und Sitzungszeiten geachtet werden.

Die Kosten für die Supervision sind je nach Qualifikation des Supervisors, der Art der Supervision (Einzel- oder Team- bzw. Gruppensupervision) oder wenn es sich um einen freiberuflich tätigen Supervisor oder einen in einem festen Anstellungsverhältnis stehenden Supervisor handelt, unterschiedlich hoch.

Soweit hierfür die Kosten vom Anstellungsträger übernommen werden, sollte das Honorar

1. für festangestellte Supervisoren
70,00 DM pro Zeitstunde
2. für freiberuflich tätige Supervisoren
100,00 DM pro Zeitstunde
zuzüglich eventuell erhobener Mehrwertsteuer
nicht übersteigen.

Für Gruppensupervision ist ein Zuschlag zu den angegebenen Honorarsätzen möglich. Bei Supervisoren, die in einem festen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, sind die Honorare und andere Einnahmen der Supervision an die jeweilige Dienststelle abzuführen. Die Bestimmungen über die Vergütung aus Nebentätigkeiten sind zu beachten.

5. In Zweifelsfällen ist vor der Entscheidung über Dienstbefreiung und Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung eine Stellungnahme der Fachberatung des Diakonischen Werks Württemberg bzw. der sonst dafür zuständigen Stelle einzuholen. Bei der Auswahl der Supervisoren soll die beim Diakonischen Werk geführte Liste berücksichtigt werden.
6. Während der Zeit der Supervision soll der Mitarbeiter keine weiteren Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen durchführen; insoweit ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach § 29 Abs. 5 KAO. Dies berührt nicht die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen der Mitarbeiter von seiner Dienststelle abgeordnet wird oder die zur Erfüllung seines Dienstauftrags erforderlich sind (z. B. Einführungskurse, Arbeitstagungen des Diakonischen Werks Württemberg und ähnliches). Dies gilt auch für Weiterbildungskurse, z. B. Sozialtherapeuten-Ausbildung, Familienberatung, Familientherapie, Eheberater-Ausbildung und ähnliches, bei denen Supervision Bestandteil der Zusatzausbildung ist. Entsprechendes gilt auch dann, wenn aufgrund staatlicher Förderrichtlinien bzw. Finanzierungsbedingungen von Sozialleistungsträgern für soziale Fachkräfte eine dauernde Supervisionsbegleitung vorgesehen ist. Fallbesprechungen oder Dienstbesprechungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
7. Scheidet der Mitarbeiter aus einem von ihm zu vertretenden Grunde innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Supervision aus dem Dienstverhältnis aus, kann der Anstellungsträger von dem Mitarbeiter die übernommenen Kosten der Supervision zurückfordern, wobei der Erstattungsanspruch pro Jahr entsprechend gekürzt wird.
8. In Anlehnung an diese Richtlinien sollen auch andere Mitarbeiter, die Supervision im Rahmen ihres Dienstauftrags benötigen, Supervision in Anspruch nehmen können.
9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

I. V.

Dietrich

Nr. 184 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg.

Vom 26. März 1991. (ABl. Bd. 54 S. 461)

Nachstehend wird die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Juni 1990 bekanntgemacht. Die Geschäftsordnung der ACK vom 4. Juni 1977 ist in den Text eingearbeitet. Erläuterungen zur Ordnung sind als Anlage abgedruckt. Die Neufassung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1972, ABl. 45 S. 502.

I. V.

Dietrich

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg

Präambel

Die in der »Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg« verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften sein, die im Lande Baden-Württemberg vertreten sind. Bedingung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel und die Bereitschaft zur Mitarbeit gemäß der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg.

1.2. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sowie für eine beratende Mitgliedschaft gemäß Abs. 2.2 ihrer Ordnung sind:

1.2.1. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muß selbständig sein (vgl. Abs. 1.1).

1.2.2. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muß in mehr als einem Regierungsbezirk des Landes Baden-Württemberg eigenständige Gemeinden haben.

1.2.3. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft muß personell und zeitlich die Möglichkeit zur Mitarbeit haben.

1.3. Kirchen und kirchliche Gemeinschaften, denen diese Voraussetzungen fehlen, haben folgende Möglichkeiten:

1.3.1. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann Mitglied örtlicher Arbeitsgemeinschaften werden.

1.3.2. Die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft kann auf ihren Antrag an der Arbeit der Kommissionen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg beteiligt werden.

1.3.3. Mehrere Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften, denen je einzeln die Voraussetzung nach Abs. 1.2. fehlen, können eine gemeinsame Mitgliedschaft beantragen. Sie bilden dazu eine Vertretungsgemeinschaft. Diese entsendet nach Aufnahme bis zu zwei Delegierte in die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (vgl. Abs. 2.1.). Die in der Vertretungsgemeinschaft ver-

bundenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften haben zusammen eine Stimme (vgl. Abs. 4.3.).

1.3.4. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg kann auf Antrag einer solchen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft deren Interessen auf Landesebene wahrnehmen.

1.4. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

Die Heilsarmee – Divisionshauptquartier Süd

Europäisch-Festländische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine

Evang. Landeskirche in Baden

Evang. Landeskirche in Württemberg

Evang.-Lutherische Kirche in Baden

Evang.-methodistische Kirche

Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Römisch-Katholische Kirche – Diözese Rottenburg-Stuttgart

Römisch-Katholische Kirche – Erzdiözese Freiburg

Serbisch-Orthodoxe Kirche

1.5. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

1.6. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

2. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

2.1. Die Mitglieder entsenden bis zu zwei Delegierte.

2.2. Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft durch einen Vertreter beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

2.3. Zur Zeit wirken in der Arbeitsgemeinschaft beratend mit:

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland- Vereinigung Baden-Württemberg

Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim-Ruhr

Selbständige Evang.-Lutherische Kirche – Kirchenbezirk Süddeutschland

3. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft befaßt sich besonders mit folgenden Aufgaben:

3.1. Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit.

3.2. Sie sorgt für authentische Information über ihre Mitglieder.

3.3. Sie ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen, ökumenisches Bewußtsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen. Sie versucht nach ihren Möglichkeiten zwischen Mitgliedern bestehende und aufkommende Schwierigkeiten abzubauen. Sie pflegt die für eine ökumenische Zusammenarbeit notwendigen Kontakte und führt die dazu erforderlichen Gespräche.

3.4. Sie entwickelt, fördert und koordiniert ökumenische Studien, Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich.

3.5. Sie hält Verbindung mit der »Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland

und Berlin (West) e. V.« (ab 1. 1. 1992: Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.) sowie mit anderen regionalen und lokalen ökumenischen Zusammenschlüssen.

3.6. Sie vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit des Landes und kann als Gesprächspartner für die Organe des Staates, der Verwaltung und der Verbände im Land Baden-Württemberg dienen.

4. Arbeitsweise und Beschlussfassung

4.1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal im Laufe eines Jahres zusammen, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung (»Vollversammlung«) wird – abgesehen von dringenden Eilfällen – mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin einberufen. Über die Verhandlung der Delegiertenversammlung (»Vollversammlung«) wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedskirchen und ihren Delegierten zuzuleiten. Außerdem erhalten die Mitglieder der Kommission eine Ausfertigung. Das Protokoll trägt den Vermerk »Nicht zur Veröffentlichung freigegeben«.

4.2. Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

Die Beschlüsse werden möglichst noch auf der Delegiertenversammlung schriftlich ausgefertigt, damit sie von den Delegierten mitgenommen und auf kürzestem Weg den jeweiligen Kirchenleitungen zugestellt werden können.

4.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.4. Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit zur Rücksprache mit ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.

Um die Arbeitsfähigkeit der ACK zu steigern und die Entscheidungen der Delegierten zu erleichtern

- sollen die Delegierten ihre Kirchenleitungen rechtzeitig möglichst durch eine schriftliche Vorlage auf bevorstehende Entscheidungen aufmerksam machen;
- sollen sie über den wesentlichen Inhalt dieser Vorlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Meinungsbildung im zuständigen Beschlußgremium ihrer Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft herbeiführen;
- sollen sie sich von diesem Gremium eine Rahmenvollmacht zur weiteren Verhandlung und zur Abstimmung über diese Vorlage erteilen lassen. Auch der Vorstand kann – besonders in der Zeit zwischen den einzelnen Delegiertenversammlungen – die Kirchenleitungen über anstehende Beschlußvorlagen verständigen und Stellungnahmen von ihnen erbitten. Durch diese Maßnahmen sollen Vorbehalte von Mitgliedern (vgl. Abs. 4.5.) vermieden und frühzeitige Veröffentlichungen (vgl. Abs. 4.6.) ermöglicht werden.

4.5. Zur Einhaltung eines Beschlusses in seinem Bereich ist ein Mitglied dann nicht verpflichtet, wenn es innerhalb von drei Wochen einen entsprechenden Vorbehalt geltend macht.

Die Frist zur Geltendmachung eines Vorbehalts beginnt mit der Überreichung eines Beschlusses in der Delegiertenversammlung in Schriftform an die Delegierten, anderenfalls mit dem Tag der Absendung (Datum des Poststempels) eines Beschlusses an die Mitgliedskirchen und die Delegierten.

4.6. Soll ein Beschluß veröffentlicht werden, so darf dies frühestens vier Wochen nach seiner Annahme geschehen.

Vorbehalte nach Abs. 4.5. sind zusammen mit dem Beschluß zu veröffentlichen.

4.7. Von den Regelungen nach Abs. 4.5. und Abs. 4.6. kann mit Zustimmung aller Mitglieder abgewichen werden.

4.8. Jährlich einmal laden die Delegierten im Rahmen einer Konsultation Vertreter der in Baden-Württemberg ansässigen örtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Gemeinden und Kirchen, Vertreter ökumenischer Arbeitskreise sowie die Mitglieder der Kommissionen der ACK in Baden-Württemberg zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein. Die Konsultation schließt sich in der Regel der Geschäftssitzung einer Delegiertenversammlung an. Sie hat beratenden Charakter und dient dem Gespräch über aktuelle ökumenische Probleme. Sie soll vor allem den Kontakt zu den örtlichen Arbeitsgemeinschaften christlicher Gemeinden und Kirchen im Land Baden-Württemberg fördern und stärken helfen.

5. Vorstand

5.1. Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand bilden. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahl des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus drei Personen, berufen.

Die Wahlkommission unterbreitet der Delegiertenversammlung geeignete Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge können von der Delegiertenversammlung durch weitere Wahlvorschläge ergänzt werden.

Die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält.

Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter, ggf. dritter Wahlgang erforderlich.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen mitgezählt.

5.2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Die Tagesordnung soll vier Wochen vor einer Sitzung den Delegierten mitgeteilt werden.

5.3. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

5.4. Der Vorstand erstattet am Ende seiner Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht, der von der Arbeitsgemeinschaft verabschiedet und den Mitgliedern zugeleitet wird.

Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Ordnung und Geschäftsordnung der ACK und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Der Vorstand entscheidet in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen in Angelegenheiten, bei denen deren Zusammentritt nicht abgewartet werden kann. Wird durch eine solche Eilentscheidung eine Kommission betroffen, so ist die Entscheidung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission und einem weiteren Kommissionsmitglied zu treffen.

Über die Verhandlungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Delegierten sowie den Mitgliedern aller Kommissionen zuzuleiten. Es trägt den Vermerk »Nicht zur Veröffentlichung freigegeben«.

(Die 23. Delegiertenversammlung hat am 3. März 1984 in Königsfeld beschlossen, die Protokolle der Vorstandssitzungen nicht allen Kommissionsmitgliedern, sondern nur den Kommissionsvorsitzenden und deren Stellvertretern zuzusenden.)

Bei Veröffentlichungen von Verlautbarungen der ACK sind die Namen der verantwortlichen Vorstandsmitglieder beizufügen; bei Grundsatzserklärungen sind die Mitgliedskirchen aufzuführen.

6. Kommissionen

6.1. Die Arbeitsgemeinschaft kann für bestimmte Sachgebiete ihrer Arbeit Kommissionen berufen.

Die Delegiertenversammlung setzt die Kommissionen für einen Zeitraum von sechs Jahren ein. Sie beruft deren Mitglieder aus ihrer Mitte. Jede Kommission wählt unter sich einen Vorsitzenden jeweils für drei Jahre. Die Wahl wird in der ersten Kommissionsitzung nach der Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt.

6.2. Die Arbeitsgemeinschaft legt für jede Kommission Zusammensetzung und Aufgaben fest. In den Kommissionen sollen Vertreter bestehender ökumenischer Aktivitäten mitarbeiten. Mitteilungen aus der Kommissionsarbeit dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

Zusammensetzung der Kommissionen

Die Kommissionen können sowohl durch Vertreter ökumenischer Aktivitäten als durch fachkundige Mitarbeiter erweitert werden. Eine Berufung erfolgt durch die Delegiertenversammlung im Benehmen mit der jeweiligen Kommission und im Einvernehmen mit den Mitgliedskirchen.

Regelung des Arbeitsbereichs

Erweisen sich bei der Arbeit einer Kommission neue Aufgaben als dringlich, ist der Vorstand darüber zu verständigen. Der Vorstand kann entweder eine vorläufige Beauftragung erteilen oder einen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung beschließen. Die endgültige Entscheidung über ein neues Aufgabengebiet steht in jedem Falle der Delegiertenversammlung zu.

Vorlage und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse

Beschlußtexte der Kommissionen haben den Charakter qualifizierter Empfehlungen für die Delegiertenversammlung. Ihre Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung, in Eilfällen durch den Vorstand (vgl. Abs. 5). Vorlagen der Kommissionen sind zur Aufnahme in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung dem Sekretariat spätestens sechs Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung zuzuleiten. Anträge und Stellungnahmen zu Punkten der Tagesordnung müssen dem Sekretariat zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen.

Die Vorsitzenden der Kommissionen sollen den Vorstand über wichtige Vorhaben ihrer Kommissionen bereits nach der ersten Beratung informieren.

Falls der Vorstand aus rechtlichen oder sachlichen Gründen Bedenken gegen eine Vorlage erhebt, reicht er diese zur nochmaligen Beratung an die Kommission zurück. Kann in Eilfällen eine Kommissionsitzung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden, können Änderungen vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand vorgenommen werden.

Protokollführung

Über die Verhandlungen der Kommissionen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

Wichtige Vorhaben sind darin hervorzuheben. Beschlüsse sind im vollen Wortlaut zu protokollieren, die Art ihrer Weiterbehandlung ist anzugeben. Die Abfassung des Protokolls wird erleichtert, wenn die Kommission vor Beginn eines neuen Tagesordnungspunktes sich um eine Zusammenfassung der Beratungsergebnisse bemüht.

Teilnahme

der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers

An den Sitzungen einer Kommission beteiligen sich jeweils ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer. Sie berichten darüber auf der nächsten Vorstandssitzung.

Zusammenarbeit der Kommissionen

Es steht den Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen frei, sich über gemeinsame Fragen und Anliegen mit dem Vorsitzenden einer anderen Kommission zu verständigen und Absprachen über eine gemeinsame Weiterarbeit zu treffen. Der Vorstand wird über solche Absprachen unterrichtet.

6.3. Die Vorsitzenden der Kommissionen oder deren Vertreter nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft beratend teil.

7. Sekretariat

7.1. Die Arbeitsgemeinschaft richtet ein Sekretariat ein.

7.2. Sie kann die Leitung des Sekretariats einem Geschäftsführer übertragen und bestimmt dabei dessen Amtszeit.

7.3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und des Vorstandes beratend teil.

8. Finanzen

8.1. Die Arbeitsgemeinschaft verabschiedet auf Vorschlag des Vorstandes einen Haushaltsplan. Jedes Mitglied leistet einen angemessenen Beitrag.

8.2. Der Vorstand legt der Arbeitsgemeinschaft jährlich eine Haushaltsrechnung vor. Die Arbeitsgemeinschaft erteilt dem Vorstand Entlastung.

9. Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft in Kraft.¹⁾

Anlage

Erläuterungen zur Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vom 14. Oktober 1972

Überschrift

Anstelle von »Richtlinien« hat sich die Tagung für »Ordnung« entschieden, um damit dem Inhalt des Entwurfs besser gerecht zu werden.

¹⁾ Die Arbeitsgemeinschaft wurde am 6. Juli 1973 in Freiburg konstituiert.

Präambel

Die Präambel will kein Bekenntnis sein. Sie stellt vielmehr den Ausgangspunkt für die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dar, die sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Gleichzeitig ist sie aber auch Zielvorstellung, die bei allem Tun im Auge behalten werden sollte. Der doxologische Schluß, der im Entwurf fehlte, wurde auf Wunsch der orthodoxen Vertreter aufgenommen.

1. Mitgliedschaft

Außer den Kirchen können nur selbständige kirchliche Konfessions- und Bekenntnisgemeinschaften Mitglieder werden. Darunter sind solche Gemeinschaften zu verstehen, die rechtsfähig sind, aber nicht zu den kirchlichen Gemeinschaften im Verbands der Landeskirchen und Diözesen zählen.

2. Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

2.1. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Delegierte entsenden. Es war notwendig, dieses Recht allen Mitgliedern einzuräumen. Oft gehören die kleineren Kirchen in Baden und Württemberg zwei verschiedenen Leitungsgremien an, so daß ein Delegierter allein seine Kirche gar nicht repräsentieren könnte. Die Anzahl der Delegierten wurde im ganzen so niedrig gehalten, um das Gremium arbeitsfähig zu machen.

2.2. Auf die Unterscheidung von »Mitgliedern« und »Gastmitgliedern« wurde im Text verzichtet. Die in diesem Abschnitt umschriebene beratende Mitwirkung wurde nicht als »Gastmitgliedschaft« bezeichnet. Dieser Begriff wurde aus sprachlichen Gründen abgelehnt.

3. Aufgaben

Den Teilnehmern der Konsultationstagung war es wichtig, das theologische Gespräch und die geistliche Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit in der »Ordnung« an zentraler Stelle zu verankern. Damit kommt nochmals zum Ausdruck, daß es der Arbeitsgemeinschaft nicht bloß um eine gut funktionierende äußere Zusammenarbeit gehen darf, sondern, daß sie mit dem in der Präambel Gesagten ernst machen sollte.

Bei der »theologischen Grundlegung« und der »Förderung ökumenischer Studien« ist nicht daran gedacht, selbständig theologische Studienaufgaben wahrzunehmen oder zu vergeben. Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Aufgabe vielmehr darin, die auf nationaler und internationaler Ebene erarbeiteten theologischen Studien für unsere Gemeinden zu übersetzen und sich um eine Rezeption in Baden-Württemberg zu bemühen.

4. Beschlußfassung

Genausowenig wie bei der Anzahl der Delegierten hat auch bei der Beschlußfassung das Proporzdenken eine Rolle gespielt. Gerade bei Beschlüssen sollte deutlich werden, daß es der Arbeitsgemeinschaft um ein Zusammenwirken aller Kirchen geht. Deshalb hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Durch die Abschnitte 4.4. bis 4.6. ist gewährleistet, daß keine Kirche majorisiert werden kann.

5. Kommissionen

Die Delegierten der Konsultationstagung hielten es für notwendig, bereits in der Ordnung eine Möglichkeit der Zusammenarbeit mit bestehenden ökumenischen Arbeitskreisen, Mischehekreisen, Aktionsgruppen und anderen ökumenischen Aktivitäten aufzuzeigen und ein Bindeglied zur »Ökumene am Ort« zu schaffen. Dies schien umso notwendiger, als Vertreter freier Kreise und örtlicher Zusammen-

schlüsse nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden können. Deshalb sollten in den Kommissionen diese Gruppen vertreten sein. Als weitere Rückkoppelung der Arbeitsgemeinschaft an die »Ökumene am Ort« ist die jährlich vorgesehene Konsultationstagung von Bedeutung.

6. Sekretariat

Zunächst wird kein eigenes Büro gebraucht. Auch wird vorläufig kein hauptamtlicher Geschäftsführer benötigt.

Die Vorstellungen gehen dahin, das Sekretariat einer bestehenden kirchlichen Einrichtung zuzuordnen und einen Geschäftsführer mit der Führung des Sekretariats nebenamtlich zu beauftragen. Da die Arbeitsgemeinschaft keine juristische Person ist, ist daran gedacht, evtl. anfallende Rechts-

geschäfte von einem Mitglied treuhänderisch ausführen zu lassen.

7. Finanzen

Der Begriff »angemessen« ist bewußt sehr weit gefaßt. Die Frage der finanziellen Beteiligung sollte für keine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft ein Hinderungsgrund sein, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten.

8. Änderung der Ordnung

Die II. Ökumenische Konsultationstagung hat beschlossen, daß die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft nach drei Jahren überprüft wird.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Auslandsdienst in Ober-Italien

Die Evangelisch-Ökumenische Gemeinde Ispra-Varese mit Sitz in Caldana sucht zum

1. September 1992

für 6 Jahre nach Möglichkeit einen verheirateten Pfarrer / eine verheiratete Pfarrerin, mit holländischen Sprachkenntnissen, der/die Interesse hat für

- deutschsprachige und internationale Gemeindegarbeit,
- Religionsunterricht an der Europa-Schule,
- Seelsorge und Gottesdienst (auch in holländischer Sprache).

Die internationale Gemeinde setzt sich überwiegend aus deutschen, holländischen und französischen Beschäftigten der »Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Gemeinschaft« und deren Familien zusammen.

Ein schönes Pfarrhaus (Bungalow) mit Garten steht zur Verfügung. Für die erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse wird ein Intensivsprachkurs (bis zu zwei Monate) vor Dienstantritt angeboten.

Wenn Sie Einzelheiten über die Aufgaben in dieser interessanten Gemeinde erfahren wollen, fordern Sie bitte die Ausschreibungsunterlagen schriftlich an beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Tel.: 05 11 / 27 96 - 2 32.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 15. Dezember 1991 zu richten.

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

INHALT

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der
Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 177 Ordnung für den Beirat des Amtes für Missionarische Dienste. Vom 9. Juli 1991. (GVBl. S. 93) 417
- Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**
- Nr. 178 Verordnung mit Gesetzeskraft über das Berliner Missionswerk. Vom 31. Mai 1991. (KABl. S. 106) 418
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**
- Nr. 179 Verordnung über die Wahl zu den Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 22. Juni 1991. (KABl. S. 108) 421
- Nr. 180 Bekanntmachung zum Kirchengesetz über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. Juli 1991. (KABl. S. 113) 423

**Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

- Nr. 181 Richtlinien über die Höhe der Stellenzulage für Pfarrer im Schuldienst und Krankenhauspfarrer. Vom 21. Mai 1991. (ABl. S. 98) 424

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 182 Ordnung des Männerwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 18. Juli 1991. (KABl. S. 179) 424

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 183 Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter. Vom 6. Mai 1991. (ABl. Bd. 54 S.430) 426
- Nr. 184 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg. Vom 26. März 1991 (ABl. Bd. 54 S. 461) .. 427

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen 431

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruk GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0